



## Merkblatt

# Aufbewahrung von Zimmerstutzen

Stand: 16.01.2019

### Was sind Zimmerstutzen und Zimmerstutzenmunition?

Als **Zimmerstutzen** wird eine Schusswaffe im Kaliber 4 mm für kurze Entfernungen bezeichnet, die traditionell zum Scheibenschießen bestimmt ist (vgl. die Wettbewerbsregeln hierzu in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. vom 28.04.2017).

Bei der **Zimmerstutzenmunition** handelt es sich um eine Munitionsart mit Randfeuerzündung, ähnlich den Flobert- und Kleinkaliberpatronen.

### Wie sind Zimmerstutzen und die zugehörige Munition aufzubewahren?

Zimmerstutzen sind Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes. Grundsätzlich sind sie daher wie bei alle anderen Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis aufzubewahren, das **mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0** entspricht. In einem solchen Behältnis darf zugleich auch die Zimmerstutzenmunition aufbewahrt werden (§ 36 WaffG i.V.m. § 13 Abs. 2 AWaffV).

Angesichts der verminderten Gefährlichkeit von Zimmerstutzen gegenüber anderen Schusswaffen kann jedoch die Waffenbehörde **auf Antrag** die Anforderungen an die sichere Aufbewahrung herabsetzen (**Härtefall** – § 13 Abs. 6 AWaffV).

Als Härtefall kann für die Aufbewahrung

- **nur eines (!) Zimmerstutzens** nebst Munition ein **festes verschließbares Behältnis**
- **mehrerer Zimmerstutzen** nebst Munition ein **Sicherheitsbehältnis der (alten) Sicherheitsstufe A** nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

zugelassen werden.

## Was ist ein verschließbares Behältnis?

Unter „Behältnis“ versteht die Rechtsprechung „ein zur Aufnahme von Sachen dienendes und sie umschließendes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden.“

Als „verschlossen“ ist das Behältnis nur anzusehen, wenn es durch ein Schloss oder eine vergleichbare Sicherungsvorrichtung gegen Abhandenkommen und unbefugte Benutzung durch Dritte gesichert ist.

Nähere technische Spezifikationen, denen das verschlossene Behältnis genügen muss, enthält das Waffenrecht nicht, jedoch muss es sich ausdrücklich um ein „festes“ verschlossenes Behältnis handeln. Die Anforderungen sind im Hinblick auf das zentrale Anliegen des Gesetzgebers zu bestimmen, die Allgemeinheit vor den schweren Gefahren, die von einem unsachgemäßen Umgang mit Waffen oder Munition ausgehen, zu bewahren und deshalb eine unberechtigte Nutzung durch Dritte – auch Angehörige – möglichst zu verhindern. Ein **A/B-Schrank** genügt ohne Zweifel diesen Anforderungen. Auch andere **Metalltresore** werden regelmäßig eine hinreichende Sicherung gegen unbefugten Zugriff bieten.